



Beilage zu GR Nr. 2023/406

30. August 2023

## Verordnung über die Gebühren in Bürgerrechtsverfahren (VGBü)

vom ...

Der Gemeinderat,

gestützt auf § 20 Abs. 2 Kantonales Bürgerrechtsgesetz vom 15. November 2021<sup>1</sup> sowie Art. 54 GO<sup>2</sup> und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 30. August 2023<sup>3</sup>,

beschliesst:

### A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Diese Verordnung regelt die Gebühren der ordentlichen Einbürgerungsverfahren der Stadt.

Geltungsbereich

Art. 2 <sup>1</sup> Gebühren werden erhoben für:

Grundsätzliches

- a. den Entscheid über die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht;
- b. den Kantonalen Deutschtest im Einbürgerungsverfahren.

<sup>2</sup> Entlassungen aus dem Gemeindebürgerrecht sind gebührenfrei.

Art. 3 Wer bei Einreichung des Gesuchs das 25. Altersjahr noch nicht vollendet hat, zahlt keine Gebühren.

Bewerbende unter 25 Jahre

### B. Gebühren

Art. 4 Schweizerinnen und Schweizer entrichten für den Entscheid über die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht eine Gebühr von Fr. 200.– pro Person.

Einbürgerungsentscheid:

- a. Schweizerinnen und Schweizer

Art. 5 Ausländerinnen und Ausländer entrichten für den Entscheid über die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht eine Gebühr von Fr. 750.– pro Person.

- b. Ausländerinnen und Ausländer

---

<sup>1</sup> LS 141.1

<sup>2</sup> AS 101.100

<sup>3</sup> STRB Nr. 2383 vom 30. August 2023.

c. Rückzug oder spätere Abweisung	<p>Art. 6 <sup>1</sup> Zieht die gesuchstellende Person das Gesuch vor dem Entscheid zurück oder wird auf das Gesuch nicht eingetreten, wird keine Gebühr erhoben.</p> <p><sup>2</sup> Die für die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht auferlegte Gebühr ist ungeachtet einer späteren Abweisung durch Bund oder Kanton oder eines späteren Rückzugs geschuldet.</p>
d. Gebührenverzicht	<p>Art. 7 Auf die Erhebung der Gebühr kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt.</p>
Deutschtest a. Gebühr	<p>Art. 8 Für den Kantonalen Deutschtest im Einbürgerungsverfahren gelten folgende Gebühren:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Fr. 250.– für den vollständigen Test;</li> <li>b. Fr. 150.– für den schriftlichen oder mündlichen Teil des Tests.</li> </ul>
b. Rechnungsstellung	<p>Art. 9 Die Anbieterinnen oder Anbieter des Kantonalen Deutschtests stellen die Gebühren wie folgt in Rechnung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. direkt den Bewerbenden, wenn sie bei der Einreichung des Gesuchs das 25. Altersjahr vollendet haben;</li> <li>b. der Stadt, wenn die Bewerbenden bei Einreichung des Gesuchs das 25. Altersjahr noch nicht vollendet haben.</li> </ul>
<b>C. Schlussbestimmungen</b>	
Aufhebung bisherigen Rechts	<p>Art. 10 Die Verordnung über die Gebühren für die Aufnahme in das Bürgerrecht der Stadt Zürich vom 7. Dezember 2005<sup>4</sup> wird aufgehoben.</p>
Übergangsbestimmungen	<p>Art. 11 Für in der Schweiz geborene Ausländerinnen und Ausländer richten sich die Gebührenansätze nach dem bisherigen Recht, wenn im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. das Gesuch bereits eingereicht wurde; und</li> <li>b. der Entscheid zur Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht noch ausstehend ist.</li> </ul>
Inkrafttreten	<p>Art. 12 Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.</p>

---

<sup>4</sup> AS 141.120